

**Satzung des
FÖRDERVEREIN
DER
SCHMIECHTALSCHULE/SCHMIECHTALKINDERGARTEN
EHINGEN E.V.**

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Förderverein der Schmiechtaleschule /Schmiechtalkindergarten Ehingen e.V."
2. Er hat seinen Sitz in Ehingen. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Ehingen eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli.

§ 2

Zweck

1. Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung der Schmiechtaleschule und des Schmiechtalkindergartens.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
6. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 3

Steuerbegünstigung (Gemeinnützigkeit)

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§51 ff AO). Er ist ein Förderverein i.S. von §58 Nr.1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in §2 Abs.1 der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtungen / des steuerbegünstigten Zwecks der in §2 Abs.1 genannten Körperschaften des öffentlichen Rechts verwendet.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können werden: Die Eltern und Lehrer/innen/ Erzieher/innen der Schule/ des Kindergartens, sowie weitere an dem Förderzweck interessierte Personen oder Institutionen. Der Beitritt kann schriftlich oder mündlich einem Mitglied des Vorstands erklärt werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen eine Ablehnung kann Beschwerde eingelegt werden; über sie entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch den Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung, ferner durch Austritt und Ausschluss.
4. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich; er muss schriftlich erklärt werden.
5. Der Ausschluss kann vom Vorstand verfügt werden, wenn das Mitglied die Interessen oder das Ansehen des Vereins geschädigt hat. Das Mitglied ist vorher zu hören.

§ 5

Beiträge und Verwendung der Beiträge

1. Zur Erreichung des Vereinszweckes sind Beiträge der Mitglieder sowie Spenden erforderlich. Vorläufig wird kein fester Mitgliedsbeitrag festgesetzt. Die Mitglieder des Vereins bezahlen jeweils im 4. Quartal jeden Jahres einen beliebigen Beitrag, mindestens aber € 5,11. Die Mitgliederversammlung kann, sofern erforderlich, künftig auch einen festen Mitgliedsbeitrag vereinbaren. Neben den Mitgliederbeiträgen sind die dem Verein zufließenden Spenden für die satzungsmäßigen Zwecke zu verwenden.
2. Der Vorstand kann auf Antrag eine Beitragszahlung ganz oder teilweise erlassen.
3. Auf Wunsch erhält das Mitglied oder der sonstige Förderer des Vereins nach Eingang des Mitgliederbeitrages oder einer freiwilligen Spende (Geld- oder Sachspende) eine Empfangsbescheinigung, auf welcher die Gemeinnützigkeit des Vereins und die steuerliche Absetzbarkeit der Zuwendung bestätigt werden.
4. Die Kassenführung und die Rechnungsführung des Vereins obliegen dem Kassenwart nach den Weisungen des Vorstands. Die Kassenführung ist alle 3 Jahre durch die von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfer zu prüfen.

§ 6

Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der
a) ersten Vorsitzenden
b) stellvertretenden Vorsitzenden
c) Kassenwart
d) zwei weiteren Mitgliedern.

Außerdem gehören dem Vorstand vier Beisitzer an und zwar:

- a) der Vorsitzende/die Vorsitzende des Elternbeirats der Schule
- b) der Vorsitzende/die Vorsitzende des Elternbeirats des Kindergarten
- c) der Schulleiter/die Schulleiterin
- d) der Leiter/die Leiterin des Kindergartens

2. Der Vorstand, mit Ausnahme der Beisitzer, wird von der Mitgliederversammlung aus deren Mitte auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn fünf seiner Mitglieder anwesend sind, darunter der/die erste Vorsitzende oder sein/ihr Stellvertreter. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die erste Vorsitzende oder, im Falle von dessen Verhinderung, sein(e) Stellvertreter(in).

4. Der Verein wird gem. § 26 BGB durch die beiden Vorsitzenden gemeinsam vertreten.

5. Der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter(in), beruft die Vorstandssitzung ein und leitet diese.

6. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich.

7. Zur Quittierung von Zahlungen aller Art ist der Kassenwart oder ein anderes Vorstandsmitglied berechtigt.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung obliegen
a) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
b) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts
c) die Entlastung des Vorstands
d) die Wahl des Vorstands
e) Satzungsänderungen des Vereins
f) Auflösung des Vereins
g) Bestellung von mindestens zwei Rechnungsprüfern
h) Beschlussfassung über Anträge zu den Aufgaben des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alle 3 Jahre binnen eines Zeitraumes von vier Monaten nach Beendigung des Geschäftsjahres durch den Vorsitzenden einzuberufen. Die Mitglieder sind mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
3. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn der zehnte Teil der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vorher schriftlich einzuladen.
4. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit nach Gesetz und Satzung zulässig, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 9

Satzungsänderung

Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

§ 10

Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung, die über die Auflösung zu beschließen hat, ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Ist sie nicht beschlussfähig, so ist sie erneut einzuberufen. Die zweite Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.
3. Zu dem Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
4. Bei Auflösung des Vereins/Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
5. Bei Auflösung des Vereins/Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das verbleibende Vermögen ausschließlich den in § 2 Abs. 1 der Satzung genannten (steuerbegünstigten) Einrichtungen zu überweisen. Besteht diese Einrichtung nicht mehr, kann der Verein das Vermögen an andere steuerbegünstigte Einrichtungen oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke überweisen.
6. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.